

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/023/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 11.03.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt
Bebauungsplan Nr. 28 "Mühle"/ 26. Änd. F-Plan für das Gebiet: "Südlich der Bundesstraße B 207, Grundstück der Mühle und westlich der Mühle, östlich der Bebauung Pappelallee 1, nördlich Worther Weg" - Alternativenprüfung - - Abstimmung Planungsdetails -		
Beratungsfolge:		
Datum 29.03.2022	Gremium <i>Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1:

Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf beschließt, die vorgestellte Alternativenprüfung für die 26. Änd. des Flächennutzungsplanes als weitere Planungsgrundlage zu verwenden.

Beschluss 2:

Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf spricht sich dafür aus, dass die Fläche südlich des Knicks im Plangeltungsbereich verbleibt.

Beschluss 3:

Der Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf spricht sich dafür aus, dass der Fußweg im Plangeltungsbereich wie folgt verlaufen soll:

- Knickdurchbruch für den Fußweg und Verlauf nördlich des Knicks **oder**
- Knickdurchbruch für den Fußweg und nur kurze Anbindung an die Verkehrsfläche ohne den Fußweg nördlich des Knicks **oder**
- Knickdurchbruch für den Fußweg und Anlage beider Fußwegvarianten

Sachverhalt:

1. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühle“ ist die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Alternativenprüfung von Standort für eine Bebauung mit einer KiTa und Wohnbebauung notwendig.

Die Alternativenprüfung die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verwendet wurde, ist in enger Absprache mit dem Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur des Kreises überarbeitet worden. Es wurden noch verschiedene Kriterien zur Prüfung der Eignung der Alternativen hinzugefügt. Zu den städtebaulichen und naturschutzfachlichen Kriterien wurde ergänzend das Kriterium Wohnungsbau mit den Unterpunkten „Nähe zur Versorgungsstruktur“ und „Einfügen von kleinem Geschlosswohnbau“ aufgenommen. Das Kriterium Städtebau wurde um die Unterpunkte „Lage im Siedlungsgefüge“ und „Anbindung an Fuß- und Radwege (verkehrssichere Erreichbarkeit)“ erweitert.

Das Planungsbüro wird an der Sitzung teilnehmen und die Alternativenprüfung vorstellen.

2. Folgende Planungsdetails sind in der Sitzung abzustimmen:
 - a) Soll das Grundstück südlich des vorhandenen Knicks im Plangeltungsbereich verbleiben? Derzeit führt die Gemeinde Gespräche über den Ankauf der Fläche mit dem Grundstückseigentümer.
 - b) Mit der Erschließung des vorher genannten Grundstückes hängt die Art der fußläufigen Erschließung des Plangeltungsbereiches zusammen. Es müsste geklärt werden, welche Variante des Fußweges die Gemeinde bevorzugen würde.
 - c) Die Entscheidung über den Verlauf des Fußweges ist wiederum wichtig für den Knickdurchbruch, den Knickschutzstreifen oder einer evtl. Umwandlung des Knicks in ein Feldgehölz. Die Erläuterung erfolgt dazu in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

- 1 Alternativenprüfung Begleitbericht 26. Änd. FNP
- 2 Alternativenprüfung Bewertungskriterien
- 3 Alternativenprüfung_26. Änd. FNP_Übersichtskarte_23-03-2022
- 4 B-Plan 28 Vorentwurf Variante 1
- 5 B-Plan 28 Vorentwurf Variante 2

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dassendorf

„Südlich der Bundesstraße B207, Grundstück der Mühle und westlich der Mühle, östlich
der Bebauung Pappelallee 1, nördlich Worther Weg“

Kreis Herzogtum-Lauenburg



Begleitbericht zur Standortalternativenprüfung

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 07.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Alternativenprüfung	3
1.1 Rahmensetzung.....	3
1.2 Methodik der Untersuchung	4
1.3 Fläche 1	7
1.4 Fläche 2	9
1.5 Fläche 3	11
1.6 Fläche 4	15
1.7 Fläche 5	18
1.8 Fläche 6	22
1.9 Fläche 7	26
1.10 Fläche 8	29
1.11 Fläche 9	33
1.12 Fläche 10	34
1.13 Fläche 11	38
1.14 Fläche 12	41
1.15 Auswertung der Alternativenprüfung	45
2 Gemeindliche Abwägung	45
3 Zusammenfassung	46

1 Alternativenprüfung

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit seit Aufstellung des Landschaftsplanes wurde auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Prüfung möglicher Standortalternativen durchgeführt, welche die städtebaulichen Belange mit denen der Landschaftsplanung, des Naturschutzes abwägt. Ziel ist die Identifikation von Flächen, welche für die Entwicklung einer Kindertagesstätte geeignet sind bzw. welche eine grundsätzliche Eignung für Wohnbebauung aufweisen. Die Möglichkeit einer wohnbaulichen Entwicklung wird unabhängig von einer Kindergartennutzung untersucht, aber grundsätzlich bietet sich die Kombination beider Nutzungen an. Auf diese Weise können kleinere Wohnungen im Rahmen eines behutsamen Geschosswohnungsbaus geschaffen werden und ggf. Wohnraum für Beschäftigte der Kita bereitgestellt werden.

Als Grundlage dienen insbesondere der Landschaftsplan sowie der Flächennutzungsplan der Gemeinde, bestehende Bebauungspläne, der Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, der Landschaftsrahmenplan, Luftbilder sowie ein Abgleich der Vor-Ort-Situation.

1.1 Rahmensetzung

Mittelfristige Siedlungserweiterungsflächen des gemeindlichen Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dassendorf aus dem Jahr 2006 stellt zahlreiche mittelfristige Siedlungserweiterungsflächen dar. Die entsprechenden Flächen werden zur Vollständigkeit in der Plandarstellung der Alternativenprüfung als sonstige Entwicklungsflächen gemäß Landschaftsplan aufgenommen.

Neben denen bei der Aufstellung des Landschaftsplanes im Jahr 2006 vorgeschlagenen Flächen (ursprünglich 11 Flächen, heute sind es noch 9) wurden zwei im Rahmen einer Ortsbegehung identifizierte Flächen näher betrachtet. Die Flächen Nr. 9 und 10 werden im geltenden Landschaftsplan nicht bzw. nur teilweise als Erweiterungsflächen dargestellt, weisen in der Örtlichkeit jedoch eine grundsätzliche Eignung für das Vorhaben auf, weshalb sie in die Prüfung der Standortalternativen aufgenommen wurden.

Dorfentwicklungsanalyse Dassendorf

Das Büro clausen-seggelke hat 2021 das Gemeindegebiet Dassendorf näher auf Dorfentwicklungspotentiale hin untersucht. Für den Ortsteil „Dorf“ wurden Entwicklungspotentiale in bestehenden Bebauungsplänen, dem Bestand sowie durch Arrondierung betrachtet. Die Analyse für die Waldsiedlung beschränkt sich auf die Darstellung der derzeit zulässigen Flächennutzung ohne konkret Innenentwicklungsflächen aufzuzeigen.

Größere Entwicklungsbereiche in den Ortsteilen werden bereits als mittelfristige Siedlungserweiterungsflächen im Landschaftsplan dargestellt. Darüber hinaus bestehen zahlreiche wohnbauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten, insbesondere auf weitläufigen Privatgrundstücken. Im Ortsteil „Dorf“ befinden sich die Innenentwicklungspotentiale, insbesondere im Bereich aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen und können überwiegend erst langfristig in Anspruch genommen werden.

Ausschlussflächen

Im gültigen Landschaftsplan werden bisher keine mittelfristigen Siedlungsflächen östlich der L314 sowie südlich der B207 und westlich der B404 ausgewiesen, da diese gegenwärtig eine deutliche Siedlungsgrenze in der räumlichen Lage des Ortsteils Dassendorf Siedlung darstellt.

Bei der Standortsuche für eine Kindertagesstätte bzw. (ergänzende) Wohnbauflächen soll diesem Grundgedanken weiterhin gefolgt werden. Die grundsätzliche Inanspruchnahme von baulichen Flächen östlich der L314 und der Ortslage Dassendorf Ort sowie südlich der B207 und westlich der B404 wird im Zuge des Vorhabens der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dassendorf somit nicht weitergehend verfolgt.

Um Konflikte mit dem Naturschutz zu verhindern, wurden darüber hinaus geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope, Waldflächen und Schutzgebiete berücksichtigt und im Übersichtsplan dargestellt.

Die Fragestellung zumutbarer Alternativen im Siedlungsgebiet wird wie folgt definiert:

- Bewertung von Freiflächen im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen
- Ausschluss von Flächen östlich der L314 von der genannten Kreuzung bis zum Siedlungsbereich Dassendorf Dorf so wie südlich der B207/westlich der B404
- Gute Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden
- Flächengröße von mind. 0,4 ha (Flächenbedarf für eine Kita mit Erweiterungspotential)
- Minimierung der Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 LNatSchG und § 30 BNatSchG) und Schutzgüter gemäß UVPG/BauGB.



Abbildung 1: Ausschlussflächen Kitaneubau

1.2 Methodik der Untersuchung

Die Alternativenprüfung liegt in zeichnerischer sowie detaillierter tabellarischer Form vor. Die Prüfung ist in zwei Ebenen gegliedert. Zunächst werden die Flächen anhand verschiedener städtebaulicher Kriterien in ihrem Bestand beschrieben. Diese Darstellungen werden jedoch nicht bewertet, da diese grundsätzlich planungsrechtlich regelbar sind. Darüber hinaus werden städtebauliche Ausschlusskriterien für einen Kindergartenstandort formuliert. Um Nutzungskonflikte zu verhindern und eine langfristige gemeindliche Flächenplanung nicht zu gefährden, führt eine negative Bewertung (rot) der aktuellen Flächennutzung zu einem Flächenausschluss und einem Verzicht auf eine nähere naturschutzfachliche Prüfung.

Wenn eine Fläche keine wesentlichen städtebaulichen Ausschlussgründe aufweist, erfolgt anschließend eine eingehendere naturschutzfachliche Prüfung.¹

¹ Hinweis zum Schutzgut Kulturgüter: In der Gemeinde Dassendorf befindet sich lediglich in der Straße „Am Brink 3“ ein eingetragenes Kulturdenkmal (Wohnhaus aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts). Aufgrund der Distanz aller Alternativstandorte zu der Denkmalsstätte werden Kulturdenkmale im Weiteren nicht näher betrachtet.

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen². Für die Bewertung der Eignung als Wohnbauflächen werden deshalb ebenfalls die zuvor erarbeiteten städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Kriterien sowie die zwei zusätzlichen Kriterien „Nahversorgung“ und „Eignung für Geschosswohnungsbau“ herangezogen. Für das Kriterium „Nahversorgung“ werden die Distanzen zu Einrichtungen wie der Schule, der Apotheke/Hausarzt/Verwaltung und dem Supermarkt betrachtet. Die Eignung für einen kleinen³, behutsamen Geschosswohnungsbau bemisst sich insbesondere an einem möglichen Einfügen der zukünftigen Bebauung in die Umgebung und die Lage der Fläche in der Gemeinde (für weitere Ausführungen s. Dokument zur Begründung der Bewertungskriterien). Lediglich die Erreichbarkeit aus den Nachbargemeinden wird für die Bewertung der Wohnbauflächen nicht mit einbezogen, da dieses Kriterium alleine für die Kindergartennutzung relevant ist.

Im Rahmen der tabellarischen Alternativenprüfung erfolgt die Bewertung der einzelnen Standortkriterien für jede Fläche anhand der Kategorien „grün“, „gelb“ und „rot“ (s. Tabelle Bewertungskriterien).

Gleichzeitig erfolgt zudem eine gemeindliche Gewichtung der im Rahmen der Planung besonders bedeutsamen Belange. Spätestens seit Veröffentlichung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist es erklärtes Ziel der Siedlungsentwicklung die Flächenneuanspruchnahme grundsätzlich zu reduzieren. Gleichzeitig wird den Forderungen des Bodenschutzes bezüglich des Erhalts von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung sowie der Problematik der zunehmenden Flächenkonkurrenz von Agrar-, Energiegewinnungs-, Naturschutz- und Siedlungsflächen durch die Gewichtung des Schutzgutes Boden Rechnung getragen.

Abschließend wird die unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Vorgaben und städtebaulicher Kriterien durchgeführte Bewertung der Einzelbelange in einer zusammenfassenden Einstufung der Flächeneignung für den Bau einer Kindertagesstätte bzw. für Wohnbebauung in „geeignet“, „bedingt geeignet“ und nicht „geeignet“ zusammengefasst. Hierfür wird die nachstehende Matrix herangezogen. Als Schwellenwert wird dabei die Hälfte der insgesamt 14 zu vergebenden Punkten herangezogen. Um eine Bewertung als geeignet zu erhalten, muss dieser Schwellenwert geringfügig überschritten werden.

Tabelle 1: Matrix zur Einstufung der Flächen gemäß der Einzelbewertung.

	grün	gelb	rot
Geeignet	> = 10	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend
	> = 8	< = 3	< = 3
Bedingt geeignet	wenn nahezu ausgeglichen (z. B. 5, 5, 4)		
	Nicht ausschlaggebend	> = 7	Nicht ausschlaggebend
	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend	± 5

² Die spezifischen Schutzansprüche der möglichen zukünftigen Nutzungen Kita/Wohnen, z. B. bezüglich von Lärmimmissionen, werden durch die gewählten Kriterien bereits im Rahmen der Alternativenprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sind diese durch geeignete Maßnahmen, z. B. Lärmschutzmaßnahmen, zu berücksichtigen.

³ Gebäude mit 4-6 Wohneinheiten

	Nicht ausschlaggebend	zusammen ≥ 7	
Nicht geeignet	Nicht ausschlaggebend	Nicht ausschlaggebend	≥ 7
		zusammen ≥ 10	

Im Anschluss an die Darstellung und Bewertung der Alternativflächen wird eine gemeindliche Abwägung vorgenommen.

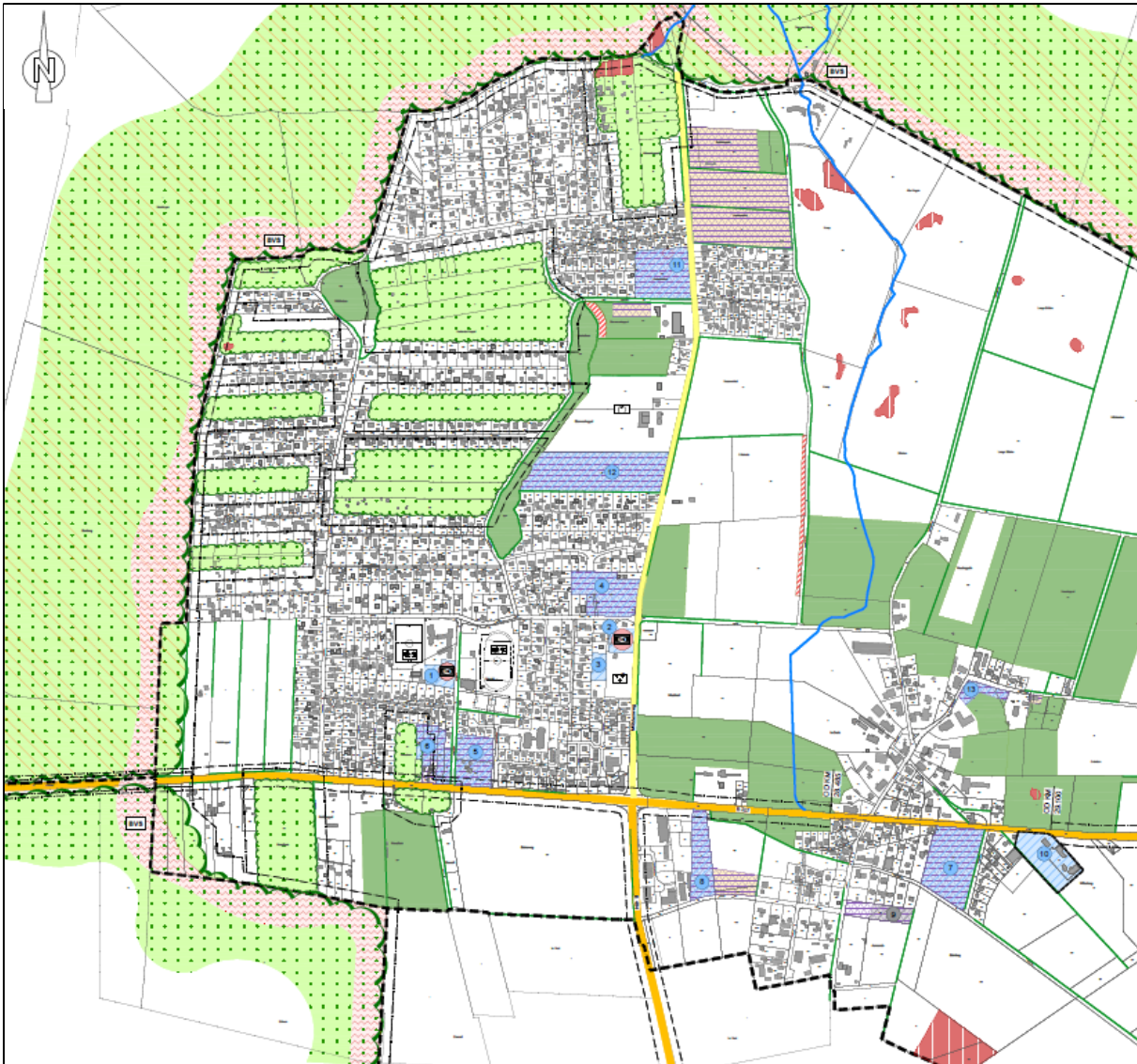



Abbildung 2: Alternativstandorte 26. Änderung FNP Dassendorf, Quelle GSP Gosch & Prieue

1.3 Fläche 1

			
Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Erweiterung Kita Spatzennest“
		Flächengröße	rd. 0,5 ha
		Darstellung FNP	Flächen für den Gemeinbedarf Kindergarten
		Darstellung Landschaftsplan	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundschule (Norden) - Wohnbebauung (Süden) - Sportplatz (Westen & Osten)
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	nein
	Bewertung und Begründung		
		Aktuelle Flächennutzung	Kindergarten mit Freiflächen
	Erschließung	Unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche „Wendelweg“	Unkomplizierte Erschließung

Ausschlusskriterien	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge		Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbar-gemeinde	Lage im Ortsteil Dassendorf Siedlung, ca. 600 m von L314 entfernt		Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten. Alle hiervon abgesetzten Lagen werden als „rot“ eingestuft.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege an Bornweg und Mühlenstraße		Sichere Anbindung vorhanden

Fazit

Aufgrund der aktuellen Kitanutzung und des Bedarfs an Spiel- und Freiflächen an diesem Standort wird von einer näheren Prüfung naturschutzbezogener Kriterien abgesehen und die Fläche Nr. 1 als gegenwärtig für eine Kita- oder Wohnnutzung als **nicht geeignet** bewertet.

1.4 Fläche 2

Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Erweiterung Ev. Kita“
		Flächengröße	rd. 0,5 ha
		Darstellung FNP	Flächen für den Gemeinbedarf Kirche/Kindergarten
		Darstellung Landschaftsplan	Öffentliche Gebäude mit Freiflächen
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Kirche (Norden) - Acker (Osten) - Friedhof (Süden) Wohnbebauung (Westen)
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	nein

		Bewertung Begründung	
Ausschluss-kriterien	Aktuelle Flächennutzung	Evangelische Kindertagesstätte	Es handelt sich um Spiel- und Freiflächen des Kindergartens und der angrenzenden Schule, eine Verringerung dieser würde die Nutzungsqualität reduzieren.
	Erschließung	Unmittelbare Anbindung an die Verkehrsflächen „Bornweg“, jedoch kaum Raum für Parkflächen	Anbindung grundsätzlich möglich, ob die Anlage von Parkflächen möglich ist, bleibt jedoch fraglich.
	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge gelegen	Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbar-gemeinde	Lage unmittelbar an L 314	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege an Bornweg und Mühlenweg; weitere Anbindung über Wohnstraße	Sichere Anbindung vorhanden

Fazit

Aufgrund der aktuellen Kitanutzung und des Bedarfs an Spiel- und Freiflächen an diesem Standort wird von einer näheren Prüfung naturschutzbezogener Kriterien abgesehen und die Fläche Nr. 2 als gegenwärtig für eine Kita- oder Wohnnutzung als **nicht geeignet** bewertet.

1.5 Fläche 3

Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Friedhofserweiterungsfläche“		
		Flächengröße	rd. 0,3 ha		
		Darstellung FNP	Grünfläche - Friedhof		
		Darstellung Landschaftsplan	Grünfläche - Friedhof		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbebauung (Norden, Süden, Westen) - Gerätehaus gemeindlicher Bauhof (Süden) - Friedhof (Osten) 		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	nein		
				Bewertung und Begründung	
	Aktuelle Flächennutzung	Friedhofserweiterungsfläche (Dauergrünland)	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1x</td> <td>Derzeit gem. FNP als Flächenbevorratung für zukünftig erforderliche Friedhofserweiterung ausgewiesen</td> </tr> </table>	1x	Derzeit gem. FNP als Flächenbevorratung für zukünftig erforderliche Friedhofserweiterung ausgewiesen
1x	Derzeit gem. FNP als Flächenbevorratung für zukünftig erforderliche Friedhofserweiterung ausgewiesen				

Ausschlusskriterien	Erschließung	Anbindung an die Verkehrsflächen „Bornweg“, jedoch sehr schmale Verkehrsfläche		1x	Ausbau der Erschließungsstraße für Begegnungsverkehr und die Herstellung von ausreichenden Parkflächen ist aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich.
	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge gelegen		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	rd. 200 m von L314 entfernt		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten. Alle hiervon abgesetzten Lagen werden als „rot“ eingestuft.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege an Bornweg und Mühlenweg; weitere Anbindung über Wohnstraße		1x	Sichere Anbindung vorhanden

Bei der betrachteten Fläche handelt es sich um eine unter Umständen erforderliche Friedhoferweiterungsfläche. Im Rahmen einer zukunftsorientierten Planung sollte diese Fläche für eine langfristige Gemeindeentwicklung bevorratet werden.

Darüber hinaus ist die Fläche für die Entwicklung einer Kindertagesstätte samt zukünftiger Erweiterungsflächen und Parkplätzen grundsätzlich zu klein. Aufgrund beengter Platzverhältnisse, ist ein Ausbau der Bestandsstraße für Begegnungsverkehr für eine Kita mit rd. 90 Plätzen zudem problematisch.

Dementsprechend wird die Fläche Nr. 3 als gegenwärtig für eine Kitanutzung als **nicht geeignet** bewertet.

Eignung für eine Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien untersucht. Im Folgenden werden naturschutzrelevante Kriterien sowie für Wohnbebauung bedeutsame Kriterien näher untersucht:

Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Keine Immissionen zu erwarten		1x	Die L314 ist weiter als 55 m von der Fläche entfernt gelegen.
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Gehölzstrukturen am westlichen und östlichen Flächenrand, ansonsten naturschutzfachlich voraussichtlich ohne besondere Bedeutung		1x	Elemente mit besonderer Bedeutung am Flächenrand
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- keine bedeutsame Umgebungsvegetation - über 1 km Distanz zu EU-Vogelschutzgebiet		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Parabraunerde-Braunerde - Mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung		2x	Boden von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Fläche im Siedlungsbereich mit prägenden randlichen Gehölzbeständen		1x	Ortsbildprägende Strukturen am Flächenrand
Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 600 m - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 630 m - Supermarkt: rd. 800 m		1x	500 m – 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Eingeschränkte Eignung		1x	Gebiet ist durch Einzelhausbebauung geprägt
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')	Fläche gut angebunden Ortsbildprägende randliche Knickstrukturen, Boden ohne Versiegelungen, höherer Erschließungsaufwand, Dauergrünland		5	bedingt geeignet
				6	
				3	

Fazit

Bei der betrachteten Fläche handelt es sich um eine unter Umständen erforderliche Friedhoferweiterungsfläche. Im Rahmen einer zukunftsorientierten Planung sollte diese Fläche für eine langfristige Gemeindeentwicklung bevorratet werden. Es wurde dennoch eine grundsätzliche Prüfung der Eignung der Fläche für Wohnbebauung vorgenommen.

Die Fläche ist gut angebunden und zentral im Gemeindegebiet gelegen. Zwar ist der Aufwand für die Erschließung aufgrund der geringen Ausbaubreite etwas erhöht, für wenige Wohneinheiten jedoch umsetzbar. Durch eine Überplanung werden voraussichtlich Eingriffe in randliche Gehölzstrukturen erforderlich.

Insgesamt wird die Fläche Nr. 3 als gegenwärtig für eine Wohnbebauung als **bedingt geeignet** bewertet.

1.6 Fläche 4

Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Bornweg/Mühlenweg“
		Flächengröße	rd. 1,7 ha
		Darstellung FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wohnbaufläche
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	- Wohnbebauung (Norden, Süden & Westen) - Grünland (Osten)
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja
	Bewertung Gewichtung Begründung		
		Aktuelle Flächennutzung	Intensivgrünland
	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "L314 - Mühlenweg"	1x Unkomplizierte Erschließung

Ausschlusskriterien	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge gelegen	1x	Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an L314	1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege an Bornweg und Mühlenweg; weitere Anbindung über Rotdornweg nach Norden	1x	Ausgebaute Fuß-/Radwege vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmimmissionen im Nahbereich der L314	1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knickstrukturen am südlichen Flächenrand, ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung	1x	Elemente mit besonderer Bedeutung am Flächenrand
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- keine bedeutsame Umgebungsvegetation - über 1 km Distanz zu EU-Vogelschutzgebiet	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Pseudogley-Parabraunerde - hohe bodenfunktionale Gesamtleistung	2x	Boden von besonderer Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Ortsrand ohne prägende Gehölzbestände im Übergang zur offenen Agrarlandschaft	1x	Ortsbildprägende Strukturen am Flächenrand
Zusammenfassung		geringer Erschließungsaufwand, Fläche gut angebunden	8	geeignet
		Ortsbildprägende randliche Knickstrukturen	2	
		wertvoller Boden ohne Versiegelungen, Lärmemissionen	3	

Eignung für eine Wohnbebauung

Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 500 m - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 500 m - Supermarkt: rd. 750 m	1x	500 m – 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Im Bereich der Straße und Bornweg	1x	Eignung insbesondere in Straßenrandlage an Hauptverkehrsstraße, südlich größeres Kindergartengebäude
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		8	geeignet
			3	
			3	

Fazit

Es besteht eine räumliche Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen und eine gute verkehrliche Anbindung. Die Erschließung ist unkompliziert, es müssen jedoch Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung in Anspruch genommen werden. Zudem werden voraussichtlich Eingriffe in Knickstrukturen erforderlich und es bestehen Belastungen durch Lärmemissionen im Bereich des Mühlenweges.

Insgesamt wird die Fläche Nr. 4 gegenwärtig für die Entwicklung einer Kindertagesstätte als **geeignet** bewertet.

Insgesamt stellt sich die Fläche ebenfalls als **geeignet** für eine Wohnbebauung dar.

1.7 Fläche 5



Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Am Martenshof / Am Holunderbusch“		
		Flächengröße	rd. 1,1 ha		
		Darstellung FNP	Wohnbaufläche		
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnbebauung (Norden & Osten) - Bundesstraße (Süden) - Grünland (Westen) 		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja		
				Bewertung Gewichtung Begründung	
	Aktuelle Flächennutzung	Dauergrünland (Weide: Rinderhaltung)	1x	Erhöhte, aber keine besondere Bedeutung für Naturschutz, derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet	

Ausschlusskriterien		unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "Holunderbusch"	1x	Unkomplizierte Erschließung
	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge	1x	Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an B207 in Richtung Hamburg	1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Anbindung über Wohnstraßen	1x	Sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmemissionen durch B207	1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knicks am östlichen und südlichen Flächenrand ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung	1x	Elemente mit besonderer Bedeutung am Flächenrand
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- keine bedeutsamen Strukturen im Umfeld - rd. 850 m westlich der Fläche EU-Vogelschutzgebiet	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Parabraunerde-Braunerde - mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung	2x	Boden von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	- Ortsrand mit prägenden randlichen Gehölzstrukturen - B207 angrenzend	1x	Prägende Elemente am Flächenrand

		Zusammenfassung	Fläche gut angebunden, unproblematische Erschließung	7	bedingt geeignet
	Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Flächenrand, durchschnittlicher Bodenwert ohne Versiegelungen, Dauergrünland		5		
	Lärmemissionen		1		

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung		Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 450 m - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 450 m - Supermarkt: rd. 600 m	1x	Über rd. 500 Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
		Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Fügt sich punktuell ein	1x	Umgebung wird durch kleinere Einfamilienhäuser geprägt, ein Einfügen in Straßenrandlage ist jedoch denkbar
		Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		6	bedingt geeignet
				7	
				1	

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig und in räumlicher Nähe zu bestehenden sozialen Infrastruktureinrichtungen und Neubaugebieten gelegen. Es handelt sich allerdings um beweidete Dauergrünlandflächen mit randlichen Knickstrukturen. Zudem werden umfassende Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen notwendig.

Insgesamt wird die Fläche Nr. 5 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte somit als **bedingt geeignet** bewertet.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 5 ebenfalls als **bedingt geeignet** zu bewerten.

1.8 Fläche 6



Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Am Martenshof/Südweg“	
		Flächengröße	rd. 0,9 ha (0,6 bebaubar)	
		Darstellung FNP	Wohnbaufläche	
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung	
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	- Wohnbebauung (Norden & Westen) - Grünland/Hofstelle (Osten) - Bundesstraße (Süden)	
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja	
	Bewertung Gewichtung Begründung			
	Aktuelle Flächennutzung	Dauergrünland	1x	Erhöhte, aber keine besondere Bedeutung für Naturschutz, derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet

Ausschlusskriterien	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "B207", jedoch Lage außerhalb der OD-Grenze, ggf. Linksabbieger von der B207 erforderlich Erschließung alternativ über wassergebundenen Weg „Am Martenshof“, Ausbau würde mit erheblichem Verlust von Knicks einhergehen		1x	Anbindung vorhanden, Linksabbieger oder Wegeausbau jedoch erforderlich
	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge gelegen		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestandsaufnahme
	Erreichbarkeit aus Nachbar-gemeinde	Lage unmittelbar an B207 in Richtung Hamburg		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Anbindung über Wohnstraßen		1x	Sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmemissionen durch B207		1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knicks am östlichen und südlichen Flächenrand		1x	Fläche insgesamt naturschutzfachlich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- Wald (gem. LWaldG) westlich angrenzend - rd. 800 m westlich der Fläche EU-Vogelschutzgebiet		1x	Waldflächen angrenzend
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Parabraunerde-Braunerde - mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung"		2x	Boden von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	- Ortsrand mit prägenden randlichen Gehölzstrukturen - B207 angrenzend		1x	Prägende randliche Knickstrukturen

	Zusammenfassung	Fläche gut angebunden	5	bedingt geeignet
		Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Flächenrand, erhöhter Erschließungsaufwand, mittlerer Bodenwert	6	
		Einschränkungen durch Waldabstand und Anbauverbotszone, Lärmemissionen	2	

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche bedingt geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte bis fehlende Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 400 m - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 750 m - Supermarkt: rd. 700 m	1x	Über 500-1000 m Distanz zu bestehenden Nahversorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Punktuelles Einfügen	1x	Umgebung wird durch kleinere Einfamilienhäuser geprägt, ein Einfügen in Straßenrandlage ist jedoch denkbar
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		4	nicht geeignet
			8	
			2	

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig und in räumlicher Nähe zu bestehenden sozialen Infrastruktureinrichtungen und Neubaugebieten gelegen. Für die Nutzung der verhältnismäßig kleinen baulich nutzbaren Fläche bestehen allerdings ein erhöhter Erschließungsaufwand sowie das Erfordernis für umfangreicher Lärmschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Knickstrukturen.

Insgesamt ist die Fläche Nr. 6 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte derzeit **bedingt geeignet**.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 6 als **nicht geeignet** zu bewerten.

1.9 Fläche 7



Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Pappelallee“		
		Flächengröße	rd. 2,4 ha		
		Darstellung FNP	Flächen für die Landwirtschaft		
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße (Norden) - Wohnbebauung (Osten & Westen) - Baumschule / Acker (Süden) 		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja		
Gewichtung Begründung					
Ausschlusskriterien	Aktuelle Flächennutzung	Grünland		1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche „B207“, „Pappelallee“, „Katenkoppel“		1x	Unkomplizierte Erschließung

	Siedlungsgefüge	Im Siedlungsbereich		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an B207		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege an der Pappelallee und der B207 Querung der B207 erforderlich (Ampel vorhanden)		1x	Sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmemissionen durch Bundesstraße		1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knick am westlichen Flächenrand, ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung		1x	Fläche insgesamt naturschutzfachlich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- keine bedeutsamen Strukturen im Umfeld - über 2 km Distanz zu Flächen des EU-Vogelschutzgebietes		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Braunerde - sehr geringe (Norden) bis hohe (Süden) bodenfunktionale Gesamtleistung		2x	Boden von allgemeiner bis besonderer Bedeutung: z. T. hohe bodenfunktionale Gesamtleistung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Landschaftsbild	- zwischen Siedlungsflächen gelegen, tlw. prägende Gehölzstrukturen angrenzend - B 207 angrenzend		1x	prägende Landschaftsstrukturen angrenzend
	Zusammenfassung	Fläche gut angebunden, im Siedlungsbereich gelegen, Knicks ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung z.T. wertvoller Boden ohne Versiegelungen, Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Flächenrand		8 4	geeignet

		Lärmemissionen durch angrenzende B 207	1	
--	--	--	---	--

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Gewichtung Begründung				
Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 2,1 km - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 1,2 km - Supermarkt: rd. 1 km	1x	Über 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Eignung im Bereich B207 und Pappelallee	1x	Eignung in Straßenlage und im Bereich der großformatigen landwirtschaftlichen Gebäude in Umgebung
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		8	geeignet
			4	
			2	

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig gelegen und die Erschließung ist unproblematisch. Es werden zwar umfassende Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen notwendig, insgesamt besteht jedoch eine städtebauliche und naturschutzfachliche Eignung der Fläche.

Insgesamt ist die Fläche Nr. 7 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte somit **geeignet**.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 7 ebenfalls als **geeignet** zu bewerten.

1.10 Fläche 8



Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„B207/Bargkoppel“		
		Flächengröße	rd. 1,5 ha		
		Darstellung FNP	Fläche für die Landwirtschaft		
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße (Norden) - Grünland (Osten) - Acker (Süden) - Einzelhandel (Westen) 		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja		
					Bewertung Gewichtung Begründung
	Aktuelle Flächennutzung	Acker, ggf. Gewerbeentwicklung	1x	Es handelt sich um potentielle Gewerbeerweiterungsflächen, für welche jedoch keine konkrete Zielsetzung durch	

Ausschlusskriterien					die Gemeinde besteht, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "Bargkoppel",		1x	Unkomplizierte Erschließung (jedoch kein Fußweg)
	Siedlungsgefüge	An Siedlungsbereich angrenzend		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an B207 (außerhalb der OD)		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebauter Fuß-/Radweg an B207, allerdings Querung der B207 erforderlich (Ampel vorhanden) kein Fuß-/Radweg an Bargkoppel		1x	Teilweise sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmemissionen durch Bundesstraße sowie den westlich angrenzenden Einzelhandel und Gewerbebetriebe		1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knick an östlichem Flächenrand, ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung		1x	Fläche naturschutzfachlich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- keine bedeutsamen Strukturen im Umfeld - über 1,5 km Distanz zu Flächen des EU-Vogelschutzgebietes		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Pseudogley-Parabraunerde (Südwesten), Parabraunerde-Braunerde (Norden), Aufschüttung (Westen) - sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung - Altlastenverdachtsfläche im Bereich der B207		2x	Sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung, jedoch mind. nördliche Teilfläche nachweislich mit Altlasten belastet
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar

	Schutzgut Landschaftsbild	- Ortsrand ohne prägende Gehölzstrukturen angrenzend - B207 und Gewerbegebiet angrenzend	1x	prägende Landschaftsstrukturen angrenzend
	Zusammenfassung	Fläche gut angebunden, sehr geringer Bodenwert, verfügbare Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Flächenrand Lärmemissionen	6 4 3	bedingt geeignet

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Oberstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche bedingt geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich ebenfalls eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 1,3 km - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 500 m - Supermarkt: rd. 350 m	1x	Ø 500-1000 m Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Eignung auf der gesamten Fläche	1x	Eignung in Straßenlage und im Bereich der großformatigen Gebäude in der Umgebung
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		6 5 3	bedingt geeignet

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig gelegen und naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung. Allerdings befindet sich die Fläche abgesetzt von beiden Ortsteilen, es ist von Lärmemissionen durch Verkehr und Gewerbe auszugehen und eine weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde wird gehemmt.

Darüber hinaus befinden sich insbesondere auf dem nördlichen Flächenteil Altlasten. Neben der problematischen Gründung spricht die geplante sensible Nutzung gegen die Inanspruchnahme der Fläche. Die Gemeinde kann angesichts verfügbarer Alternativen nicht verantworten, für eine Kindergartennutzung oder Wohnbebauung mit Außenspielbereichen eine Altlastenfläche zu überplanen.

Anhand der Einzelbewertung wird die Fläche Nr. 8 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte und von Wohnbebauung als grundsätzlich bedingt geeignet bewertet. Angesichts der Altlastenproblematik wird die Fläche für Planung einer sensiblen Nutzung, wie einer Kindertagesstätte oder Wohnbebauung, abschließend jedoch als **nicht geeignet** bewertet.

1.11 Fläche 9

Die Fläche wurde seit Aufnahme der Planung durch den Bebauungsplan Nr. 10 für eine Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbebetriebes überplant.

1.12 Fläche 10

Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Mühle“		
		Flächengröße	rd. 1,9 ha		
		Darstellung FNP	Flächen für die Landwirtschaft		
		Darstellung Landschaftsplan	Acker sowie Einzel- und Reihenhausbauung		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraße (Norden) - Acker (Osten & Süden) - Acker/Grünland / Wohnbauung (Westen) 		
		Kita ergänzende Wohnbauung möglich	ja		
		Bewertung Gewichtung Begründung			
	Aktuelle Flächennutzung	Acker, Konversionsfläche & Grünland	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1x</td> <td>derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,</td> </tr> </table>	1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,				

Ausschlusskriterien	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "B207"	1x	Unkomplizierte Erschließung
	Siedlungsgefüge	An Siedlungsgefüge angrenzend	1x	Einstufung ergibt sich aus Bestandserfassung
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an B207	1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebauter Fußweg an B207, allerdings Querung der B207 erforderlich (Ampel vorhanden)	1x	Sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	Lärmemissionen durch Bundesstraße	1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	<ul style="list-style-type: none"> - Baumreihe & Feldhecke am östlichen Flächenrand - Knick auf Fläche - abgängige Gebäude (Gebäudebrüter und Fledermäuse) - Ackerflächen naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung 	1x	Fläche naturschutzfachlich in Teilen von besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	<ul style="list-style-type: none"> - keine bedeutsamen Strukturen im Umfeld - über 2,5 km Distanz zu Flächen des EU-Vogelschutzgebietes 	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Braunerde (Westen), Parabraunerde- Braunerde (Osten) - sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung - Wiedernutzbarmachung von bereits in Anspruch genommener Fläche 	2x	Sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung und Wiedernutzbarmachung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung	1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Ortsrand mit prägenden Gehölzstrukturen auf der Fläche - Vom südlichen Landschaftsraum einsehbar - B207 angrenzend 	1x	Prägende Landschaftsstrukturen angrenzend, hohe Einsehbarkeit der Fläche

		Zusammenfassung	geringer Bodenwert und in Teilen Konversionsfläche, Fläche gut angebunden durch angrenzende B207, gute Erreichbarkeit Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung Lärmemissionen, von Landschaftsraum stark einsehbar	9	geeignet
	2				
	2				

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 2,3 km - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 1,4 km - Supermarkt: rd. 1,2 km		1x	Über 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Geeignet		1x	In Straßenlage sowie im Bereich der großformatigen Gebäude in der Umgebung
	Zusammenfassung (Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')			9	geeignet
			2		
			3		

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig gelegen und die Erschließung unproblematisch. Durch die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Mühlengeländes wird die erstmalige Inanspruchnahme von u. U. Boden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung an anderer Stelle verhindert. Es werden jedoch Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen und zur Eingrünung nach Süden notwendig.

Insgesamt ist die Fläche Nr. 10 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte **geeignet**.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 10 ebenfalls als **geeignet** zu bewerten.

1.13 Fläche 11

Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Schlangenweg“		
		Flächengröße	rd. 1,9 ha		
		Darstellung FNP	Flächen für Land- und Forstwirtschaft		
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung, zwei gesetzlich geschützte Biotope, mittlerer Abschnitt Grünfläche, Eingrünung zur L314 durch lineare Gehölzstruktur vorgesehen		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	- Wohnbebauung (Norden, Osten, Westen) - Pferdehaltung (Süden)		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja		
			Bewertung Gewichtung Begründung		
	Aktuelle Flächennutzung	Grünland	<table border="1"> <tr> <td style="background-color: #d4edda;">1x</td> <td>derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz</td> </tr> </table>	1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz				

Ausschlusskriterien	Erschließung	unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche "Mühlenweg"		1x	Unkomplizierte Erschließung
	Siedlungsgefüge	An Siedlungsbereich angrenzend		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an L314		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fuß-/Radwege am Mühlenweg		1x	Sichere Anbindung vorhanden
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	- Lärmimmissionen im Nahbereich der L314 - ggf. Geruchsbelastung durch Pferdehaltung südlich der Fläche		1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	- Knick am südlichen Flächenrand - Biotop "Binsen- und seggenreiche Nasswiese + Tümpel" (gem. § 21 LNatSchG) am nördlichen Flächenrand < 100 m ² ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung		1x	Fläche naturschutzfachlich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	rd. 550 m nördlich der Fläche EU-Vogelschutzgebiet		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	- nördlich Tümpel (Biotop gem. § 21 LNatSchG) auf Fläche		1x	Biotop vorhanden, jedoch keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Pseudogley-Braunerde - hohe bodenfunktionale Gesamtleistung		2x	hohe bodenfunktionale Gesamtleistung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
	Schutzgut Landschaftsbild	prägende Gehölzbestände am Rand der Fläche		1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung

		Zusammenfassung	geringer Erschließungsaufwand, gute Erreichbarkeit Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Rand der Fläche und angrenzend, wertvoller Boden ohne Versiegelungen, Lärm, nicht verfügbar	6	bedingt geeignet
				4	
				3	

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich hingegen eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung		Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 1,6 km - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 1,5 km - Supermarkt: rd. 1,6 km	1x	Über 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
		Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Eignung an Mühlenweg und im südlichen Bereich	1x	In Straßenrandlage und im Bereich der großformatigen Gebäude südlich angrenzend
		Zusammenfassung Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')		6	bedingt geeignet
				4	
				4	

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig gelegen und die Erschließung unkompliziert. Es ist jedoch mit Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen und es sind gesetzlich besonders geschützte Biotope auf der Fläche betroffen. Es werden zudem Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen notwendig.

Insgesamt wird die Fläche Nr. 11 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte derzeit als **bedingt geeignet** bewertet.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 11 ebenfalls als **bedingt geeignet** zu bewerten.

1.14 Fläche 12

					
Städtebau	Beschreibung	Standortbezeichnung	„Stemmenkamp/Obsthof“		
		Flächengröße	rd. 3,8 ha		
		Darstellung FNP	Flächen für Land- und Forstwirtschaft		
		Darstellung Landschaftsplan	Mittelfristige Siedlungserweiterung		
		Angrenzende Nutzung gem. Begehung	<ul style="list-style-type: none"> - Obstanbau (Norden & Osten) - Wohnbebauung (Süden) - Grünland (Westen) 		
		Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	ja		
	Bewertung Gewichtung Begründung				
	Ausschlusskriterien	Aktuelle Flächennutzung	Acker	1x	derzeit nicht baulich genutzt/bevorratet, von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
		Erschließung	Unmittelbare Anbindung an die Verkehrsfläche „Mühlenweg“	1x	Unkomplizierte Erschließung
Siedlungsgefüge		An Siedlungsgefüge angrenzend	1x	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung	

	Erreichbarkeit aus Nachbargemeinde	Lage unmittelbar an L314		1x	Die Lage an den das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L314) und Bundesstraßen (B207 & B404) reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten.
	Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebauter Fuß-/Radweg am Mühlenweg		1x	Sichere Anbindung vorhanden

Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen)	- Lärmimmissionen im Nahbereich der L 314		1x	Die Einstufung „rot“ erfolgt, weil eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an die Fläche angrenzt (s. Begründung Bewertungskriterien).
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Knicks am nördlichen, südlichen und tlw. westlichen Flächenrand, ansonsten naturschutzfachlich ohne besondere Bedeutung		1x	Fläche naturschutzfachlich von allgemeiner bis besonderer Bedeutung
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	- westlich Flächen mit Eignung für den Biotopverbund - Wald (gem. LWaldG) westlich der Fläche - rd. 1 km nördlich und westlich der Fläche EU-Vogelschutzgebiet		1x	Strukturen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung angrenzend
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Boden	- Pseudogley-Parabraunerde, geringfügig Pseudogley auf westlicher Teilfläche - hohe (Westen) bis sehr hohe (Osten) bodenfunktionale Gesamtleistung		2x	Hohe bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung
	Schutzgut Klima/Luft	keine besondere klimatische Bedeutung		1x	Keine Beeinträchtigung durch Überplanung absehbar
	Schutzgut Landschaftsbild	Ortsrand mit prägenden randlichen Gehölzstrukturen		1x	Prägende Landschaftsstrukturen angrenzend

		Zusammenfassung	geringer Erschließungsaufwand, gute Erreichbarkeit mehrere Elemente mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung am Flächenrand und angrenzend, wertvoller Boden ohne Versiegelungen, Lärmemissionen, ggf. Geruchsemissionen	6 4 3	bedingt geeignet
--	--	------------------------	--	-------------	-------------------------

Eignung für eine ergänzende Wohnbebauung

Die im Rahmen von Alternativflächen für Wohnbebauung zu betrachtenden Prüfkriterien überschneiden sich im Wesentlichen mit denen einer Kindertagesstätte, da beide Nutzungen ähnliche Schutzansprüche aufweisen. Obenstehend wurden die Flächen bereits auf städtebauliche Kriterien, wie die räumliche Einbindung sowie naturschutzrelevante Kriterien, wie den anstehenden Boden oder Lärmimmissionen, untersucht. In Bezug auf die städtebaulichen Kriterien ist die Fläche geeignet, für den Naturschutz zeichnet sich eine bedingte Eignung ab.

Zusätzlich werden die folgenden Kriterien untersucht:

Wohnbebauung	Nahversorgung	Distanz zur... - Schule: rd. 1 km - Apotheke/Hausarzt/Verwaltung: rd. 900 m - Supermarkt: rd. 1,1 km	1x	Ø rd. 1 km Distanz zu bestehenden Versorgungseinrichtungen
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Bedingte Eignung	1x	Die Fläche liegt eher isoliert und die Umgebung ist durch Einzelhausbebauung und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In Straßenrandlage im südlichen Bereich ist eine Geschossbebauung jedoch denkbar
	Zusammenfassung	Ohne Kriterium 'Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden')	5 6 3	bedingt geeignet

Fazit

Die Fläche ist verkehrsgünstig gelegen und die Erschließung ist unkompliziert. Allerdings handelt es sich um Böden mit einer besonders hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung und es werden Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen notwendig.

Insgesamt wird die Fläche Nr. 12 für die Entwicklung einer Kindertagesstätte als **bedingt geeignet** bewertet.

Für eine Wohnbebauung ist die Fläche Nr. 12 ebenfalls als **bedingt geeignet** zu bewerten.

1.15 Auswertung der Alternativenprüfung

Fläche	Abschließende Bewertung Kita	Abschließende Bewertung Wohnbebauung
1	Nicht geeignet	Nicht geeignet
2	Nicht geeignet	Nicht geeignet
3	Nicht geeignet	Bedingt geeignet
4	Geeignet	Geeignet
5	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet
6	Bedingt geeignet	Nicht geeignet
7	Geeignet	Geeignet
8	Nicht geeignet	Nicht geeignet
9	-	-
10	Geeignet	Geeignet
11	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet
12	Bedingt geeignet	Bedingt geeignet

Im Ergebnis werden sowohl für die Umsetzung einer Kindertagesstätte als auch für eine Wohnbebauung vier Flächen als nicht geeignet, vier Flächen als bedingt geeignet und drei Fläche als geeignet identifiziert, wobei Flächen, welche für eine Kita nicht geeignet sind, für Wohnbebauung nicht ganz ausgeschlossen werden sollten und andersherum.

Für die Entwicklung einer Kindertagesstätte sowie von Wohnbebauung als in Bezug auf die städtebaulichen und naturschutzfachlichen Kriterien „geeignet“, stellen sich die Flächen Nr. 4, 7 und 10 dar.

2 Gemeindliche Abwägung

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung über die Inanspruchnahme der sich als geeignet darstellenden Flächen ist insbesondere ihre kurzfristige Verfügbarkeit von Bedeutung. Aufgrund des gegenwärtig dringenden Bedarfes an Plätzen für die Kinderbetreuung kommt eine erst mittelfristige Entwicklung den Zielsetzungen der Gemeinde Dassendorf für die Errichtung einer Kindertagesstätte nicht nach.

Ziel der Untersuchung ist es zunächst, einen Standort für eine Kindertagesstätte zu identifizieren; ergänzend kann gegebenenfalls in geringem Umfang Wohnbebauung vorgesehen werden. Entsprechend kommt die getrennte Entwicklung von einer Kindertagesstätte und Wohnbauflächen für die Gemeinde Dassendorf nicht in Betracht.

Die Fläche Nr. 4 ist grundsätzlich sehr gut an den Siedlungsbereich angebunden und weist keine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung auf. Jedoch stehen Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung an und die Fläche ist derzeit gemäß vorliegender Eigentümeraussage nicht verkäuflich.

Die Fläche Nr. 7 ist gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und weist keine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung auf. Jedoch stehen auch hier Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung an und die Fläche ist derzeit gemäß vorliegender Eigentümeraussage nicht verkäuflich.

Als einzige der drei geeigneten Flächen steht die Fläche Nr. 10 zeitnah für eine bauliche Inanspruchnahme durch eine Kindertagesstätte zur Verfügung, um den dringenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Gleichzeitig geht die Überplanung der Fläche Nr. 10 mit der Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Mühlengeländes und der Inanspruchnahme von Böden mit einer sehr geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung einher und entspricht somit besonders den Zielen des Bodenschutzes. Bestehenden Lärmimmissionen können im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen begegnet werden, sodass auch eine ergänzende Wohnbebauung unter anderem in Form eines behutsamen Geschosswohnungsbaus auf der Fläche Nr. 10 umsetzbar ist.

Aufgrund der gemeindeübergreifenden Konzeption der geplanten Kindertagesstätte wurde zudem die Erreichbarkeit aus den Nachbargemeinden näher untersucht. Gleichzeitig strebt die Gemeinde die Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr an. Angesichts des dringenden innergemeindlichen Bedarfs nach einer Kindertagesstätte wird dieser Grundsatz im Rahmen der Flächenabwägung berücksichtigt, kann aufgrund der Zwänge durch die mangelnde Verfügbarkeit der in Dassendorf ‚Waldsiedlung‘ gelegenen Fläche Nr. 4 jedoch nicht ausschlaggebend sein. Letztlich steht die grundsätzliche Bereitstellung von ausreichend Kitaplätzen im Gemeindegebiet im Vordergrund und bedeutet auch, an einem etwas außerhalb gelegenen Standort eine Entlastung der angespannten Versorgungssituation.

Die Fläche Nr. 10 ist zwar etwas weiter entfernt vom Siedlungsschwerpunkt gelegen, aufgrund der Lage an einer der übergeordneten Straßen ist die Fläche dafür aus den Nachbargemeinden gut erreichbar und weist mögliche Synergieeffekte für pendelnde Eltern auf. Auch das geringe zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dassendorf bietet einen Standortvorteil.

Insgesamt stellt die Fläche Nr. 10 somit nach gemeindlicher Abwägung im Vergleich mit den beiden weiteren Eignungsflächen gegenwärtig die priorisiert umzusetzende Fläche für die Umsetzung einer Kindertagesstätte mit ergänzender Wohnbebauung dar. Sie ist die einzig zur Verfügung stehende und aufgrund bestehender baulicher Vorbelastungen den Zielen des Bodenschutzes besonders zuträglich Fläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte und soll deshalb vorrangig in Anspruch genommen werden.

3 Zusammenfassung

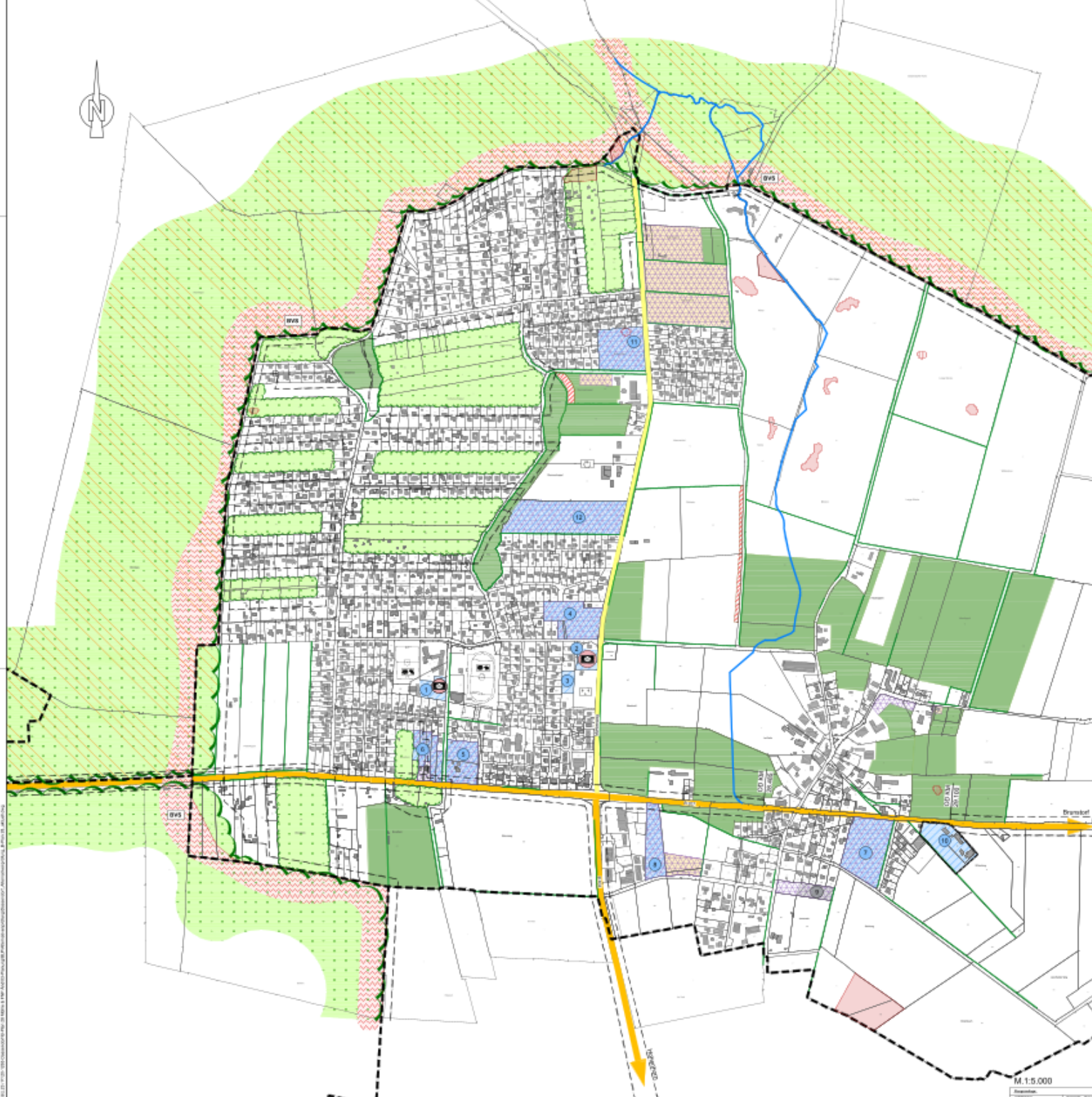
Die Gemeinde Dassendorf hat sich im Zuge der Standortalternativenprüfung mit der Eignung verschiedener Flächen für den Bau einer Kindertagesstätte bzw. mit der grundsätzlichen Eignung für Wohnbebauung auseinandergesetzt. Die Einzelbetrachtung der Potenzialflächen zeigt die jeweilige Flächeneignung hinsichtlich städtebaulicher und naturschutzfachlicher Kriterien auf. Abschließend werden die Flächen als „geeignet“, „bedingt geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingestuft.

Nach gemeindlicher Abwägung soll die Fläche Nr. 10 aufgrund bestehender baulicher Vorbelastungen und der Verfügbarkeit der Fläche vorrangig für den Bau einer Kindertagesstätte sowie ergänzende Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden.

Bewertungskategorien	Bewertungskriterien	Begründung	
Städtebau	Flächengröße	Keine Bewertung	
	Darstellung FNP	Keine Bewertung	
	Darstellung Landschaftsplan	Keine Bewertung	
	Angrenzende Nutzung gemäß Begehung	Keine Bewertung	
	Kita ergänzende Wohnbebauung möglich	Keine Bewertung	
	aktuelle Flächennutzung	Acker, Grünland, Konversionsfläche	Die Bewertung der aktuellen Flächennutzung erfolgt gemäß der Hochwertigkeit/Permanenz der bestehenden Nutzung. Entsprechend den Zielen übergeordneter Planungen und des Naturschutzes werden Konversionsflächen und Flächen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung als „grün“ eingestuft. Biotop < 100 m ² (gem. Biotopverordnung SH, Abweichungen gem. dieser im Einzelfall) und Dauergrünland erhalten die Einstufung als „gelb“. Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Flächen wie Wälder oder Biotop mit einer Ausdehnung von >100 m ² und Flächen, welcher einer erhaltenswerten aktuellen Nutzung oder der Bevorratung für eine spezifische Nutzung dienen werden als „rot“ eingestuft, um einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Gemeindeentwicklung zu entsprechen.
		Dauergrünland, Biotop < 100 m ²	
		Baulich genutzte Fläche, Biotop > 100 m ² , Wald etc.	
	Erschließung	unmittelbare Anbindung an bestehende Verkehrsfläche	Einstufung ergibt sich aus bestehender Anbindung
		keine unmittelbare Anbindung an bestehende Verkehrsfläche vorhanden	
keine Anbindung vorhanden, Erschließung über aktiv genutzte Fläche notwendig			
Lage im Siedlungsgefüge	Im Siedlungsgefüge gelegen	Flächen ohne Anbindung an das Siedlungsgefüge wurden nicht geprüft	
	An Siedlungsgefüge angrenzend		
Erreichbarkeit aus Nachbargemeinden	An übergeordneter Straße gelegen	Die geplante Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte kommt innerhalb des Amtes Hohe Elbgeest sowohl den Gemeinden Dassendorf und Gemeinden Hohenhorn als auch der zum Amt Schwarzenbek-Land gehörende Gemeinde Brunstorf zu Gute. Die drei Gemeinden bilden gegenwärtig bereits zusammen einen Schulverband. Dementsprechend sollte der zukünftige Kita-Standort gut durch Familien aus den Nachbargemeinden erreichbar sein, ohne in wesentlich zusätzlichen Verkehr innerhalb bestehender Wohngebiete zu erzeugen. Die Erreichbarkeit aus den Nachbargemeinden bemisst sich an der Distanz zur das Gemeindegebiet querenden Landesstraße (L 314) oder Bundesstraßen (B 207 und B 404), da diese die Gemeinde an die Nachbargemeinden Brunstorf und Hohenhorn sowie die Hansestadt Hamburg anbindet. Eine Lage an einer dieser Straßen reduziert zusätzliche verkehrliche Belastungen in den Wohngebieten und kann zu Synergieeffekten für pendelnde Eltern führen, weshalb eine Einstufung als „grün“ erfolgt. Alle hiervon abgesetzten Lagen werden als „rot“ eingestuft. Es wird bewusst auf eine Abstufung verzichtet, da mit dem Abrücken von den übergeordneten Straßen stets eine verkehrliche Belastung angrenzender Gebiete einhergeht.	
	Abgerückt von übergeordneter Straße gelegen		
Verkehrssichere Erreichbarkeit zu Fuß / mit dem Fahrrad	Ausgebaute Fußwege an allen anbindenden Straßen, Anbindung über Wohnstraßen	Die Gemeinde Dassendorf ist sehr weitläufig, weshalb für die Bewertung der fußläufigen Erreichbarkeit keine Distanzen als Kriterium herangezogen wurden, sondern die Qualität und Sicherheit der anbindenden Fuß- und Radwege betrachtet wurde. Hierzu zählen eine Ausbaubreite von mind. 2,5 m der Wege und eine ausreichende Beleuchtung. Es wird angenommen, dass in den Wohnstraßen grundsätzlich eine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben ist. Deshalb werden nur die übergeordneten Verkehrswege und wesentliche Querverbindungen wie z. B. der Bornweg betrachtet.	
	Ausgebaute Fußwege an mind. der Hälfte der anbindenden Straßen		
	An einer (nur bei Flächen mit drei oder mehr Anbindungen) oder keiner der anbindenden Straßen ein ausgebauter Fußweg.		

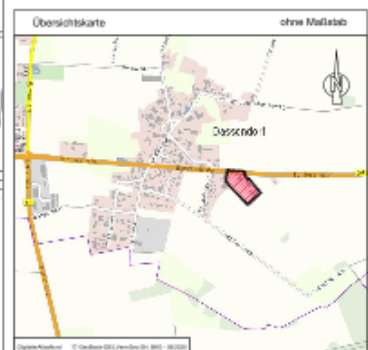
Naturschutz	Schutzgut Mensch (Emissionen: Lärm, Geruch, etc.)	keine Immissionen zu erwarten	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung Die Einstufung „keine Immissionen zu erwarten“ erfolgt, wenn sich in einer Entfernung von bis zu 55 m (L 314), 60 m (B 404) oder 65 m (B 207) zur Fläche keine übergeordneten Straße (Kreis-, Land- & Bundesstraße) befindet. In dieser Distanz sind auf Grundlage der 2015 durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ermittelten Verkehrsmengen, die Orientierungswerte der TA Lärm überschreitende Lärmwerte zu erwarten. Die Bewertung „Immissionen voraussichtlich“ erfolgt, wenn sich in einer Entfernung von 55-65 m zum Plangebiet, jedoch nicht unmittelbar angrenzend eine wesentliche Emissionsquelle befindet. Die Bewertung „wesentliche Immissionen zu erwarten“ erfolgt, wenn eine wesentliche Emissionsquelle unmittelbar an das jeweilige Gebiet angrenzt.
		Immissionen voraussichtlich	
		wesentliche Immissionen zu erwarten	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (auf der Fläche)	Fläche/Elemente mit allgemeiner Bedeutung	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
		Fläche/Elemente mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung	
		Fläche/Elemente mit besonderer Bedeutung	
	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Umgebung)	Strukturen mit allgemeiner Bedeutung in Umgebung	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
		Strukturen allgemeine bis besondere Bedeutung in Umgebung	
		Strukturen besondere Bedeutung in Umgebung	
	Schutzgut Oberflächengewässer / Grundwasser	keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiet	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
		Wasser-, Grundwasser oder Trinkwasserschutzgebiet	
		Oberflächengewässer auf oder an Fläche	
	Schutzgut Boden	Bodenfunktionale Gesamtleistung überwiegend sehr gering/ gering	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung
Bodenfunktionale Gesamtleistung überwiegend mittel, Altlastenverdacht			
Bodenfunktionale Gesamtleistung auf größeren Teilflächen hoch, Altlasten			
Schutzgut Klima/Luft	allgemeine Bedeutung	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung	
	Elemente besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/die Luftreinhaltung angrenzend		
	Elemente besonderer Bedeutung für den Klimaschutz/die Luftreinhaltung		
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	keine Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen angrenzend	Einstufung ergibt sich aus Bestanderfassung	
	Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen angrenzend / in Randlage		
	Orts- und Landschaftsbild prägenden Strukturen auf Fläche u./o. Fläche stark einsehbar		

Wohnungsbau	Nähe Versorgungsstruktur	< 500 m Distanz	Üblicherweise werden etwa zehn Minuten Fußweg oder 500 bis 1.000 Meter als Zielvorgabe für die fußläufige Erreichbarkeit angesehen (BBSR 2015: 3; BMVBS 2013: 3, ILS 2007: 1). Als „grün“ wird eine Distanz von bis zu 500 m herangezogen. Ab einer Distanz von 1000 m erfolgt eine Einstufung als „rot“, da in diesem Fall auf jeden Fall auf das Fahrrad oder das Auto zurückgegriffen werden muss und eine fußläufige Erreichbarkeit nicht mehr gegeben ist.
		500 – 1000 m Distanz	
		> 1000 m Distanz	
	Einfügen von kleinem Geschosswohnungsbau	Straßenlage Hauptverkehrsstraße, großformatige Gebäude angrenzend	Aufgrund der grundsätzlichen Nachfrage nach kleineren Wohnungen und zur Förderung einer flächensparenden Bauweise strebt die Gemeinde Dassendorf im Falle einer Wohnbebauung auch die Herstellung von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten an. Deshalb werden die Flächen auf die Eignung für eine behutsame Ergänzung von kleinem Geschosswohnungsbau, d. h. Gebäude mit 4-6 Wohneinheiten, hin untersucht. Ein wichtiges Kriterium ist dabei das städtebauliche Einfügen der Bebauung in ihre nähere Umgebung. Die Beurteilung erfolgt am Maßstab der Bestandsbebauung. Die Präsenz von großformatigen Gebäuden unmittelbar an die zu prüfende Fläche angrenzend kann somit das Einfügen entsprechender Gebäude begründen. Darüber hinaus kann die Straßenrandlage ein Kriterium darstellen. Dies ermöglicht zumeist eine Lage abgesetzt von der bestehenden Einzelhausbebauung und erlaubt es, das etwas erhöhte Verkehrsaufkommen störungsarm aus dem Gebiet abzuführen.
		Keine großformatigen Gebäude in Umgebung, starke Prägung durch Einzelhausbebauung oder angrenzenden Landschaftsraum	



Legende

- Flächenflächen mit Beklebung der Nummerierung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Schwarzgrünbereich / Haupterschließungsweg in landesweiter Schottergras- und Blöckchenrasensystem gem. Landschafts- und Umweltaus
- EU-Vogelschutzgebiet gem. Landschafts- und Umweltaus
- Kompensationsflächen des Naturschutzes gem. Landschafts- und Umweltaus
- Ziedlerparzellengliederung gem. Landschaftsplan
- Sonstige Einzelflächen gem. Landschaftsplan, keine weitergehende Prüfung aufgrund Flächengröße (Fläche): Eine Ziedlerparzellengliederung nach der L 214 wird sofern der Landschaftsplanung nicht befehleht
- Besondere geschützte Biotope gem. § 21 LNatVG und § 30 BNatVG
- Grünland gem. Landschaftsplan
- Natflächen gem. Landschafts- und Umweltaus
- Halteband gem. § 24 LNatVG, 30 m
- Kleinkonstrukturen gem. Landschaftsplan
- Fließgewässer gem. Landschafts- und Umweltaus
- Außenverkäufnisse an der Bundesstraße 20 m gem. § 29 StVO, § 9 FStrG
- KM 20/100
- ÖD-Grenze
- Maßstab in Meter
- Grenzabgrenzung
- Standort Kita
- Standort
- Standort
- Standort



**Alternativenprüfung zur
26. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Dassendorf**
Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung der Gemeinde Dassendorf über den Bebauungsplan Nr. 28 - "Mühle"



Teil A - Planzeichnung M.1:1000

Es gilt die BauVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (GGBl. I S. 376f)

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Verkehrsmittel
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO	Städtebauliches Städtebaueingangszone
Abgrenzung Wohngebiete	§ 4 BauVO	Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung
Mäß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO § 16 BauVO	Zweckbestimmung
GRZ 0,4		Öffentliche Flächen
Z		Verkehrsbeschränkter Bereich
GRZ 0,5		Fußweg
GRZ 0,6		Grünflächen
GRZ 0,7		Private Grünfläche
GRZ 0,8		Zweckbestimmung
GRZ 0,9		Öffentliche Grünfläche
GRZ 1,0		Grünanlagen
GRZ 1,1		Abstreifen
GRZ 1,2		Haltegrün
GRZ 1,3		Öffentliche Grünfläche
GRZ 1,4		Zweckbestimmung
GRZ 1,5		Strassenbreite
GRZ 1,6		Spießweg
GRZ 1,7		
GRZ 1,8		
GRZ 1,9		
GRZ 2,0		
GRZ 2,1		
GRZ 2,2		
GRZ 2,3		
GRZ 2,4		
GRZ 2,5		
GRZ 2,6		
GRZ 2,7		
GRZ 2,8		
GRZ 2,9		
GRZ 3,0		
GRZ 3,1		
GRZ 3,2		
GRZ 3,3		
GRZ 3,4		
GRZ 3,5		
GRZ 3,6		
GRZ 3,7		
GRZ 3,8		
GRZ 3,9		
GRZ 4,0		
GRZ 4,1		
GRZ 4,2		
GRZ 4,3		
GRZ 4,4		
GRZ 4,5		
GRZ 4,6		
GRZ 4,7		
GRZ 4,8		
GRZ 4,9		
GRZ 5,0		
GRZ 5,1		
GRZ 5,2		
GRZ 5,3		
GRZ 5,4		
GRZ 5,5		
GRZ 5,6		
GRZ 5,7		
GRZ 5,8		
GRZ 5,9		
GRZ 6,0		
GRZ 6,1		
GRZ 6,2		
GRZ 6,3		
GRZ 6,4		
GRZ 6,5		
GRZ 6,6		
GRZ 6,7		
GRZ 6,8		
GRZ 6,9		
GRZ 7,0		
GRZ 7,1		
GRZ 7,2		
GRZ 7,3		
GRZ 7,4		
GRZ 7,5		
GRZ 7,6		
GRZ 7,7		
GRZ 7,8		
GRZ 7,9		
GRZ 8,0		
GRZ 8,1		
GRZ 8,2		
GRZ 8,3		
GRZ 8,4		
GRZ 8,5		
GRZ 8,6		
GRZ 8,7		
GRZ 8,8		
GRZ 8,9		
GRZ 9,0		
GRZ 9,1		
GRZ 9,2		
GRZ 9,3		
GRZ 9,4		
GRZ 9,5		
GRZ 9,6		
GRZ 9,7		
GRZ 9,8		
GRZ 9,9		
GRZ 10,0		
GRZ 10,1		
GRZ 10,2		
GRZ 10,3		
GRZ 10,4		
GRZ 10,5		
GRZ 10,6		
GRZ 10,7		
GRZ 10,8		
GRZ 10,9		
GRZ 11,0		
GRZ 11,1		
GRZ 11,2		
GRZ 11,3		
GRZ 11,4		
GRZ 11,5		
GRZ 11,6		
GRZ 11,7		
GRZ 11,8		
GRZ 11,9		
GRZ 12,0		
GRZ 12,1		
GRZ 12,2		
GRZ 12,3		
GRZ 12,4		
GRZ 12,5		
GRZ 12,6		
GRZ 12,7		
GRZ 12,8		
GRZ 12,9		
GRZ 13,0		
GRZ 13,1		
GRZ 13,2		
GRZ 13,3		
GRZ 13,4		
GRZ 13,5		
GRZ 13,6		
GRZ 13,7		
GRZ 13,8		
GRZ 13,9		
GRZ 14,0		
GRZ 14,1		
GRZ 14,2		
GRZ 14,3		
GRZ 14,4		
GRZ 14,5		
GRZ 14,6		
GRZ 14,7		
GRZ 14,8		
GRZ 14,9		
GRZ 15,0		
GRZ 15,1		
GRZ 15,2		
GRZ 15,3		
GRZ 15,4		
GRZ 15,5		
GRZ 15,6		
GRZ 15,7		
GRZ 15,8		
GRZ 15,9		
GRZ 16,0		
GRZ 16,1		
GRZ 16,2		
GRZ 16,3		
GRZ 16,4		
GRZ 16,5		
GRZ 16,6		
GRZ 16,7		
GRZ 16,8		
GRZ 16,9		
GRZ 17,0		
GRZ 17,1		
GRZ 17,2		
GRZ 17,3		
GRZ 17,4		
GRZ 17,5		
GRZ 17,6		
GRZ 17,7		
GRZ 17,8		
GRZ 17,9		
GRZ 18,0		
GRZ 18,1		
GRZ 18,2		
GRZ 18,3		
GRZ 18,4		
GRZ 18,5		
GRZ 18,6		
GRZ 18,7		
GRZ 18,8		
GRZ 18,9		
GRZ 19,0		
GRZ 19,1		
GRZ 19,2		
GRZ 19,3		
GRZ 19,4		
GRZ 19,5		
GRZ 19,6		
GRZ 19,7		
GRZ 19,8		
GRZ 19,9		
GRZ 20,0		
GRZ 20,1		
GRZ 20,2		
GRZ 20,3		
GRZ 20,4		
GRZ 20,5		
GRZ 20,6		
GRZ 20,7		
GRZ 20,8		
GRZ 20,9		
GRZ 21,0		
GRZ 21,1		
GRZ 21,2		
GRZ 21,3		
GRZ 21,4		
GRZ 21,5		
GRZ 21,6		
GRZ 21,7		
GRZ 21,8		
GRZ 21,9		
GRZ 22,0		
GRZ 22,1		
GRZ 22,2		
GRZ 22,3		
GRZ 22,4		
GRZ 22,5		
GRZ 22,6		
GRZ 22,7		
GRZ 22,8		
GRZ 22,9		
GRZ 23,0		
GRZ 23,1		
GRZ 23,2		
GRZ 23,3		
GRZ 23,4		
GRZ 23,5		
GRZ 23,6		
GRZ 23,7		
GRZ 23,8		
GRZ 23,9		
GRZ 24,0		
GRZ 24,1		
GRZ 24,2		
GRZ 24,3		
GRZ 24,4		
GRZ 24,5		
GRZ 24,6		
GRZ 24,7		
GRZ 24,8		
GRZ 24,9		
GRZ 25,0		
GRZ 25,1		
GRZ 25,2		
GRZ 25,3		
GRZ 25,4		
GRZ 25,5		
GRZ 25,6		
GRZ 25,7		
GRZ 25,8		
GRZ 25,9		
GRZ 26,0		
GRZ 26,1		
GRZ 26,2		
GRZ 26,3		
GRZ 26,4		
GRZ 26,5		
GRZ 26,6		
GRZ 26,7		
GRZ 26,8		
GRZ 26,9		
GRZ 27,0		
GRZ 27,1		
GRZ 27,2		
GRZ 27,3		
GRZ 27,4		
GRZ 27,5		
GRZ 27,6		
GRZ 27,7		
GRZ 27,8		
GRZ 27,9		
GRZ 28,0		
GRZ 28,1		
GRZ 28,2		
GRZ 28,3		
GRZ 28,4		
GRZ 28,5		
GRZ 28,6		
GRZ 28,7		
GRZ 28,8		
GRZ 28,9		
GRZ 29,0		
GRZ 29,1		
GRZ 29,2		
GRZ 29,3		
GRZ 29,4		
GRZ 29,5		
GRZ 29,6		
GRZ 29,7		
GRZ 29,8		
GRZ 29,9		
GRZ 30,0		
GRZ 30,1		
GRZ 30,2		
GRZ 30,3		
GRZ 30,4		
GRZ 30,5		
GRZ 30,6		
GRZ 30,7		
GRZ 30,8		
GRZ 30,9		
GRZ 31,0		
GRZ 31,1		
GRZ 31,2		
GRZ 31,3		
GRZ 31,4		
GRZ 31,5		
GRZ 31,6		
GRZ 31,7		
GRZ 31,8		
GRZ 31,9		
GRZ 32,0		
GRZ 32,1		
GRZ 32,2		
GRZ 32,3		
GRZ 32,4		
GRZ 32,5		
GRZ 32,6		
GRZ 32,7		
GRZ 32,8		
GRZ 32,9		
GRZ 33,0		
GRZ 33,1		
GRZ 33,2		
GRZ 33,3		
GRZ 33,4		
GRZ 33,5		
GRZ 33,6		
GRZ 33,7		
GRZ 33,8		
GRZ 33,9		
GRZ 34,0		
GRZ 34,1		
GRZ 34,2		
GRZ 34,3		
GRZ 34,4		
GRZ 34,5		
GRZ 34,6		
GRZ 34,7		
GRZ 34,8		
GRZ 34,9		
GRZ 35,0		
GRZ 35,1		
GRZ 35,2		
GRZ 35,3		
GRZ 35,4		
GRZ 35,5		
GRZ 35,6		
GRZ 35,7		
GRZ 35,8		
GRZ 35,9		
GRZ 36,0		
GRZ 36,1		
GRZ 36,2		
GRZ 36,3		
GRZ 36,4		
GRZ 36,5		
GRZ 36,6		
GRZ 36,7		
GRZ 36,8		
GRZ 36,9		
GRZ 37,0		
GRZ 37,1		
GRZ 37,2		
GRZ 37,3		
GRZ 37,4		
GRZ 37,5		
GRZ 37,6		
GRZ 37,7		
GRZ 37,8		
GRZ 37,9		
GRZ 38,0		
GRZ 38,1		
GRZ 38,2		
GRZ 38,3		
GRZ 38,4		
GRZ 38,5		
GRZ 38,6		
GRZ 38,7		
GRZ 38,8		
GRZ 38,9		
GRZ 39,0		
GRZ 39,1		
GRZ 39,2		
GRZ 39,3		
GRZ 39,4		
GRZ 39,5		
GRZ 39,6		
GRZ 39,7		
GRZ 39,8		

